



Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen



Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen

Geltungsbereich im Deutschen Roten Kreuz

Alle Ausbildungen und Prüfungen zum

1. Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der Wasserwacht
2. Lehrschein Rettungsschwimmen der Wasserwacht
3. Instruktor Rettungsschwimmen der Wasserwacht
4. Lehrwart der Wasserwacht

Beschlussfassung

Das DRK-Präsidium hat diese Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen (APV R) in seiner Sitzung am 28. April 2005 genehmigt; der Präsidialrat hat der Gültigkeit der APV R in den DRK-Landesverbänden am 13./14. Juli 2005 zugestimmt. Stand: 14. Dezember 2005 (redaktionell überarbeitete Fassung der verschiedenen APV R).

Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift

Rettungsschwimmen

Impressum

Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen

Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz

2., überarb. Auflage

Berlin: DRK-Service GmbH, 2006

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz, Generalsekretariat

Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Vertrieb

DRK-Service GmbH, Bestellcenter

www.rotkreuzshop.de

Art.-Nr. 831 015

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt.

© 2006 Deutsches Rotes Kreuz e.V., Berlin

© 2006 DRK-Service GmbH, Berlin

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Allgemeine Ausführungsbestimmungen	9
3	Sicherheitsmaßnahmen	11
4	Ausbildungen	13
4.1	Lehrgänge und ihre Gestaltung	13
4.2	Ausführungsbestimmungen für Lehrgänge und Prüfungen.....	15
4.3	Lehrgang zum Erwerb des DRSA Bronze.....	18
4.3.1	Ziel und Zweck	18
4.3.2	Träger der Ausbildung.....	18
4.3.3	Lehrkräfte.....	19
4.4	Lehrgang zum Erwerb des DRSA Silber	19
4.4.1	Ziel und Zweck	19
4.4.2	Träger der Ausbildung.....	20
4.4.3	Lehrkräfte.....	20
4.5	Lehrgang zum Erwerb des DRSA Gold	20
4.5.1	Ziel und Zweck	20
4.5.2	Träger der Ausbildung.....	21
4.5.3	Lehrkräfte.....	21
4.6	Prüfungen	21
4.6.1	DRSA Bronze.....	21
4.6.2	DRSA Silber	22
4.6.3	DRSA Gold	24
5	Lehrkräfte	26
5.1	Lehrschein Rettungsschwimmen	27
5.1.1	Ziel und Zweck	27
5.1.2	Träger der Ausbildung.....	27
5.1.3	Lehrkräfte	27
5.1.4	Vorbereitung	27
5.1.5	Voraussetzungen der Bewerber.....	28
5.1.6	Inhalte der Ausbildung.....	28
5.1.6.1	Grundausbildung	28
5.1.6.2	Fachausbildung	29

5.1.7	Prüfung	30
5.1.7.1	Allgemeine Regelungen	30
5.1.7.2	Theorie	30
5.1.7.3	Praxis	31
5.1.7.4	EH-Maßnahmen.....	31
5.1.8	Sonstige Regelungen.....	32
5.1.8.1	Ausgabe und Gültigkeit von Lehrscheinen	32
5.1.8.2	Lehrscheine anderer Organisationen.....	33
5.1.8.3	Ausnahmebestimmungen	33
5.2	Instruktor.....	33
5.2.1	Ziel und Zweck	33
5.2.2	Träger der Ausbildung.....	33
5.2.3	Lehrkräfte.....	34
5.2.4	Vorbereitung	34
5.2.5	Voraussetzungen	34
5.2.6	Ausbildung.....	35
5.2.6.1	Vertiefende Wiederholung folgender Themen:	35
5.2.6.2	Festigung praktischer Fertigkeiten:	35
5.2.7	Prüfung	35
5.2.8	Ernennung	36
5.3	Lehrwart Wasserwacht	36
5.3.1	Ziel und Zweck	36
5.3.2	Träger der Ausbildung.....	37
5.3.3	Lehrkräfte.....	37
5.3.4	Vorbereitung	37
5.3.5	Voraussetzungen	38
5.3.6	Ausbildung.....	38
5.3.7	Prüfung	39
5.3.8	Ausgabe und Gültigkeit der Lizenz.....	39
5.4	Ausführungsbestimmungen für Lehrscheinausbildungen und -prüfungen	39
6	Nummerierung der Urkunden	41
7	DRK-Landesverbände	42
7.1	Karte	42
7.2	Anschriften und Kennung	43
8	Anhang.....	46

1 Einleitung

Die Ausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen sowie der dafür qualifizierten Ausbilder zählt zu den wichtigsten Aufgaben der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Gesundheit und Sicherheit von Lehrgangsteilnehmern hängen von der Qualität der Ausbilder ab, während solide Kenntnisse, sichere Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgebildeter Rettungsschwimmer über Leben und Tod zu Rettender entscheiden können.

Verantwortungsbewusstsein, Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Objektivität während der Ausbildung und bei der Abnahme von Prüfungen sind von großer Bedeutung. Nicht die Zahl der abgelegten Prüfungen und der erworbenen Lehrberechtigungen sind entscheidend, sondern ausschließlich die Qualität der Ausbildungen.

Diese Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift basiert auf der erstmalig 1977 in Kraft getretenen „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen — Retten — Tauchen“ (DPO S-R-T). Durch sie sind einheitliche Bedingungen unter anderem für die Ausbildung im Rettungsschwimmen geschaffen worden, die auch für die Ausbildung in der Wasserwacht (WW) verbindlich sind und den Ausbildern die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen erleichtern.

Die Bestimmungen der DPO S-R-T wurden durch Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft und, soweit es die Schwimmprüfungen anbelangt, des Deutschen Schwimmverbandes, des Deutschen Turnerbundes, des Bundesverbandes Deutscher Schwimmmeister und des Verbandes Deutscher Sporttaucher erstellt. Die oben genannten Verbände arbeiten seit 1999 im „Bundesverband zur Förderung der Schwimmbildung e.V. (BFS)“ zusammen und haben sich verpflichtet, in Zukunft einheitlich und den nachfolgenden Bedingungen entsprechend zu verfahren.

Die Deutschen Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) Silber und Gold sind staatlich anerkannte Ehrenzeichen im Sinne des Ordensgesetzes.

Urkunden über Wiederholungsprüfungen für das DRSA Silber und DRSA Gold können nur einmal im Jahr für die Verleihung der Abzeichen mit Zahl angerechnet werden.

Übersicht der Ausbildungsstufen

Art der Ausbildung	Ausbilder	Zuständigkeit
DRSA ¹ Bronze DRSA Silber DRSA Gold	Lehrscheininhaber R ²	DRK-Kreisverband DRK-Ortsverein DRK-Ortsgruppe BRK ³ : Kreisverband beziehungsweise Kreiswasserwacht
Aus- und Fortbildung Lehrschein R	Zuständige Instruktoren ⁴ im Landesverband BRK: Lehrgruppenausbilder R	DRK-Landesverband BRK-Bezirksverband
Aus- und Fortbildung Instruktor R	Zuständige Instruktoren im Landesverband BRK: Bezirksausbilder R	DRK-Landesverband BRK-Bezirksverband
Aus- und Fortbildung Lizenz Lehrwart Wasserwacht	Zuständige Instruktoren im Landesverband	DRK-Landesverband

1 DRSA = Deutsches Rettungsschwimmabzeichen

2 R = Rettungsschwimmen

3 BRK = Bayerisches Rotes Kreuz

4 Instruktoren sind Ausbilder, die Lehrscheinanwärter ausbilden (Landesausbilder, Lehrgruppenausbilder,...)

2 Allgemeine Ausführungsbestimmungen

(für Schwimmen und Rettungsschwimmen gemäß DPO S-R-T)

- Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich.
- Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich, außer DSA Gold.
- Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben sind, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.
- Die Leistungen gelten erst dann als erfüllt, wenn der Prüfling nach der geforderten Leistung das Wasser ohne fremde Hilfe verlassen hat.
- Für die Prüfungsabnahme sind nur Wassertemperaturen über 18° Celsius geeignet.
- Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die Partner annähernd gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.
- Das Streckentauchen muss mit einem Kopfsprung begonnen werden, sofern nicht Sicherheitsgründe dagegen sprechen. Die Leistung beim Streckentauchen beginnt an der Absprung- oder Abstoßstelle. Der Tauchende sollte während des Streckentauchens möglichst nahe über dem Grund schwimmen (Tauchtiefe ein bis zwei Meter). Er muss sich jederzeit vollständig unter der Wasseroberfläche befinden. Die vorgeschriebene Strecke muss in gerader Richtung durchtaucht und gemessen werden. Bei undurchsichtigen Gewässern ist eine Abweichung von höchstens zwei Metern nach rechts oder links gestattet.

- Beim Tieftauchen muss der ertauchte Gegenstand über die Wasseroberfläche gehoben werden. Dabei darf der Schwimmer nicht mit dem Kopf unter Wasser sein. Zwischen den einzelnen Tauchgängen darf sich der Prüfling nicht am Beckenrand oder Ähnlichem festhalten.
- Für den Fall, dass bei Sprungprüfungen keine genügend hohe Absprungmöglichkeit vorhanden oder die Wassertiefe geringer als 3,50 Meter ist, bestimmt der Prüfer in Verbindung mit seiner Gliederung beziehungsweise seiner beauftragten Institution eine Ersatzleistung (mehrere verschiedenartige Sprünge aus geringer Höhe: Paketsprung, Startsprung, Abrenner) und trägt diese in die Prüfungskarte ein. Diese Ausnahmegenehmigung ist nur zu erteilen, wenn entsprechend ausgerüstete Bäder nicht aufgesucht werden können. Ihre Geltungsdauer ist auf zwei Jahre zu beschränken.
- Für das Tauchen sind kleine Tauchringe oder Teller aus Gummi (Kunststoff) beziehungsweise der Fünf-Kilogramm-Tauchring oder ein gleichartiger Gegenstand zu verwenden.
- Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln in der vorgeschriebenen Prüfungskarte zu bestätigen. Prüfungskarten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und, soweit vorhanden, die Prüfungsberechtigungs-Nummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich sind.
- Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.
- Ersatzurkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten abgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.
- Alternativ kann beim DRK ein Eintrag in einen Rettungsschwimmpass erfolgen. Urkunde beziehungsweise Rettungsschwimmpass müssen Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle tragen.
- Unterrichtung und Prüfung der Baderegeln haben altersgemäß zu erfolgen.

3 Sicherheitsmaßnahmen

- Ausbilder und Prüfer tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen. Vor den praktischen Prüfungen weist der Ausbilder die Teilnehmer auf mögliche Gefahren und Risiken sowie auf die zu erwartende hohe psychische und physische Belastung hin. Eine schriftliche Bestätigung dieser Sicherheitsbestimmungen beziehungsweise Einweisung in die Teilnahmebedingungen wird dringend (gemäß Muster laut Anlage) empfohlen.
- Vor der Zulassung zu einem Lehrgang (DRSA Bronze oder DRSA Silber) kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden; sie wird jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.
- Bei allen Tauchübungen in undurchsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.
- Auf das Einhalten der überall gültigen Baderegeln ist in allen Ausbildungsmaßnahmen besonderen Wert zu legen. Vor allem sind die Gefährdungen durch örtliche Gegebenheiten wie Gezeiten (Tiden), Strömungen und Ähnlichem zu berücksichtigen.
- Bei Übung und Prüfung der Grifftechnik zum Anlandbringen ist für rutschfeste Unterlagen zu sorgen. Bei Bedarf ist Hilfestellung zu gewährleisten.
- Bei der Anwendung des Kopfgriffs sind die Ohren des Abzuschleppenden unbedingt freizuhalten.
- Bei Übung und Prüfung der Befreiung aus Umklammerungen sind die Teilnehmer auf Verletzungsgefahren ausdrücklich hinzuweisen.
- Die Gefahren bei der Durchführung einer realen Rettung, insbesondere durch Jugendliche, sind in allen Ausbildungsabschnitten zu berücksichtigen und den Teilnehmern bewusst zu machen.
- Bei der Durchführung eines Lehrgangs im Bad soll die Bahn zur Ausbildung abgesichert sein (schwimmende Trennleine).
- Bei Brillenträgern muss, mit und ohne Benutzung einer Brille, im Wasser mit Sehschwierigkeiten gerechnet werden.

- Ausbilder oder Ausbildungshelfer haben während der Durchführung praktischer Ausbildungselemente im Wasser zu garantieren, dass
 - die im Wasser Tätigen und deren Übungsausführung ständig beobachtet werden;
 - bei Unfällen so schnell wie möglich Hilfe geleistet werden kann.
- Das Streckentauchen erfolgt einzeln und nacheinander, wobei Ausbilder beziehungsweise Ausbildungshelfer den Tauchenden am Beckenrand begleiten. Beim Strecken- und Tieftauchen im Freiwasser ist der Tauchende durch eine Leine zu sichern oder durch eine Schleppboje kenntlich zu machen.
- Beim Tauchen dürfen keine Schwimmbrillen verwendet werden. In begründeten Fällen kann bei der Ausbildung eine Taucherbrille getragen werden (nur nach entsprechender Einweisung der Kursteilnehmer), nicht aber beim Erbringen von Prüfungsleistungen.

4 Ausbildungen

4.1 Lehrgänge und ihre Gestaltung

Vorbereitung

Die Vorbereitung von Lehrgängen für das DRSA, zum Erwerb eines Lehrscheins und zu Qualifizierungen, obliegt dem zuständigen Träger der Ausbildung.

Zur Vorbereitung gehören:

- allgemeine Werbung für die Teilnahme an Lehrgängen für das DRSA
- Ausschreibung der Lehrgänge in der Presse
- Bestimmung der Lehrgangsführung, der Ausbilder und der Ausbildungshelfer
- Benachrichtigung der Teilnehmer über Ort und Zeit des jeweiligen Lehrgangs
- Bereitstellung der erforderlichen Geräte und Ausrüstungen
- Abstimmung mit den sonstigen, an der Durchführung des jeweiligen DRSA-Lehrgangs Beteiligten
- Bereitstellung von Schwimmbahnen für die praktische Ausbildung und von Räumen für die theoretische Ausbildung

Unterrichtsmaterial

Für den Lehrgangsführer:

- Leitfaden Rettungsschwimmen (Leitfaden R) mit Foliensatz
- Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen (APV R)

- Fibel Rettungsschwimmen und Lehrbuch Rettungsschwimmen
- Jahresberichte und eigene Unterrichtsmaterialien
- Werbemittel

Für den Lehrgangsteilnehmer:

- Fibel Rettungsschwimmen
- eventuell Lehrbuch Rettungsschwimmen
- ergänzendes Lehrmaterial, soweit vorhanden

Alle Unterrichtsmaterialien müssen jeweils dem neuesten Stand entsprechen.

Durchführung

- Ein Lehrgang soll nicht mehr als 15 Teilnehmer umfassen.
- Mindestdauer des Lehrgangs: 16 Unterrichtsstunden
- Ausbildung und Prüfung haben altersgemäß zu erfolgen.
- Lehrgänge und Prüfungen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften durchzuführen.
- Nach Abschluss eines Lehrganges können sich die Teilnehmer der Prüfung für das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der angestrebten Stufe unterziehen.
- Ein Kandidat für das DRSA Gold muss im Besitz des DRSA Silber sein.
- Eine Prüfung ist innerhalb von drei Monaten abzuschließen, gerechnet ab dem Tag der Ablegung der ersten Prüfungsleistung.
- Der Prüfling erhält nach bestandener Prüfung eine Urkunde und, auf Wunsch, ein Stoffabzeichen sowie eine Metallnadel zu den festgelegten Gebührensätzen sowie einen Eintrag in seinen Rettungsschwimmpass.

4.2 Ausführungsbestimmungen für Lehrgänge und Prüfungen

Lehrgänge zur Vorbereitung auf Prüfungen für ein DRSA, die Prüfungsabnahme und die Beurkundung der bestandenen Prüfung dürfen nur durch Ausbilder Rettungsschwimmen (Ausbilder R) erfolgen.

Ausbilder R müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Besitz eines gültigen Lehrscheins Rettungsschwimmen (Lehrschein R) der WW gemäß APV R
- Zugehörigkeit zur WW gemäß Ordnung der WW
- Beauftragung durch die zuständige WW-Gliederung zur Lehrgangsdurchführung, Prüfung und Beurkundung

Für die Durchführung eines Lehrgangs beziehungsweise einer Prüfung gilt:

- Alle Prüfungen müssen durchgeführt werden in Wasser mit einer Tiefe von mindestens 1,80 Meter.
- Das Mindestalter zum Erwerb (Ausbildung und Prüfung) eines DRSA beträgt:
 - 12 Jahre für das DRSA Bronze
 - 15 Jahre für das DRSA Silber
 - 16 Jahre für das DRSA Gold
- Die Prüfungen zu den DRSA Silber und DRSA Gold müssen nacheinander abgelegt werden, beginnend mit der Prüfung für das DRSA Silber. Eine Prüfung muss abgeschlossen sein, bevor der Bewerber an einem Lehrgang für die nächsthöhere Stufe teilnehmen darf.
- Vor Beginn des Lehrgangs zum DRSA Gold muss eine Bescheinigung über die Sporttauglichkeit vorgelegt werden, die nicht älter als ein Jahr sein darf.

- Die Prüfungen für die DRSA Bronze, Silber und Gold können jährlich wiederholt werden. Nach jeder fünften Wiederholung wird das Abzeichen mit der entsprechenden Wiederholungszahl (fünf, zehn und so weiter) verliehen. Bei den Wiederholungsprüfungen entfällt die Teilnahme am entsprechenden Lehrgang.
- Bei Fehlleistungen in den Wiederholungsprüfungen kann die jeweilige Bedingung nur einmal wiederholt werden.
- Die praktischen Fertigkeiten sind während des vorbereitenden Lehrgangs gründlich zu üben, damit sie bei der Prüfungsabnahme einwandfrei beherrscht werden. Die notwendige Theorie ist auf der Grundlage der DRK-Lehrmaterialien (jeweils neueste Auflage) in verständlicher Form zu unterrichten.
- Bei Übungen mit Bekleidung sind Jacke und lange Hose (Körperanzug) zu verwenden. Verliert ein Prüfling während des Entkleidens ein Kleidungsstück, so ist dieses durch Tauchen wiederzuholen.
- Beim Entkleiden nach dem Kleiderschwimmen sind das Festhalten am Beckenrand oder andere Hilfen nicht gestattet.
- Beim Abtauchen fußwärts muss die geforderte Tiefe mit den Füßen zuerst erreicht werden.
- Bei Prüfungen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) sind die jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien zugrunde zu legen. Entscheidend ist die praktische Vorführung der einwandfreien HLW über eine Zeit von drei Minuten an einem handelsüblichen HLW-Übungsmodell. Es sind ferner anatomische und physiologische Grundlagen von Atmung und Blutkreislauf sowie Kenntnisse über Aufbau und Funktion einfacher Beatmungsgeräte nachzuweisen.
- Die im DRK-Lehrmaterial (aktuelle Auflage) beschriebenen Befreiungs- und Rettungsriffe (Transport-, Schlepp-, Hebe- und Tragegriffe) sind gründlich zu üben und in der Prüfung zu verlangen, andere Griffe sind nicht gestattet. Die Griffe müssen sicher beherrscht und über die vorgeschriebene Strecke einwandfrei vorgeführt werden.
- Beim Schleppen muss das Gesicht des Verunglückten über Wasser sein; der Geschleppte darf nicht mithelfen.

- Die Befreiungsgriffe sind bei der Prüfung vom Prüfer selbst oder einem Beauftragten, jedoch nicht von den Prüflingen untereinander (etwa als Partnerübung), im Wasser abzunehmen. Dabei ist auf die exakte Durchführung der Befreiung zu achten. Jede Befreiung aus einer Umklammerung, die mit Hilfe eines Armhebels gelöst wird, endet in dem Standard-Fesselschleppgriff.
- Die Vermittlung und der Nachweis der Kenntnisse zur Vermeidung von Umklammerungen haben gemäß DRK-Lehrmaterial (aktuelle Auflage) zu erfolgen. In der Ausbildung sind neben der vorrangigen Betonung der Vermeidung von Umklammerungen auch die Befreiung aus Halswürgegriff und Halsumklammerung von vorn zu üben.
- Der Ausbildung und Prüfung an Hilfsmitteln zur Wiederbelebung sind die in den offiziellen Lehrunterlagen, neueste Auflage, beschriebenen Geräte zugrunde zu legen.
- Bei den Prüfungen „Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen“, „Rettungsgeräte“ sowie „Aufgaben und Organisation der Wasserrettungsorganisationen“ ist das Wissen gemäß der DRK-Lehrmaterialien nachzuweisen. Sofern es die örtlichen Verhältnisse erfordern, sind Erweiterungen dieser Stoffgebiete in Theorie und Praxis zu behandeln (zum Beispiel Gezeiten, Brandung, Strömung).
- Die für das DRSA erforderliche Erste Hilfe-Ausbildung (EH-Ausbildung) im Umfang von mindestens acht Doppelstunden (Grundausbildung) darf zu Beginn der Rettungsschwimmer-Prüfung nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Bei einer länger zurückliegenden Grundausbildung muss die EH-Ausbildung durch ein EH-Training von mindestens vier Doppelstunden, das nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, ergänzt worden sein. Die EH-Ausbildung kann bei jeder ausbildungsberechtigten Organisation erworben werden. Sie kann mit dem jeweiligen DRSA-Lehrgang kombiniert werden.
- Die in den Prüfungen zum DRSA nachzuweisenden Kenntnisse in EH beziehen sich vorwiegend auf Unfälle, die sich im oder am Wasser ereignen können, insbesondere Sofortmaßnahmen bei Schnittverletzungen, Knochenbrüchen, Insektenstichen, Hitze- und Kälteschäden, Bewusstlosigkeit, Atem- und Kreislaufstillstand.
- Falls sich Teile der Prüfung nicht im heimischen Bereich abnehmen lassen, können diese auch an einem geeigneten Ort in einem Nachbarbereich abgenommen werden.

- Ein Lehrgang zur Vorbereitung auf eine Rettungsschwimmer-Prüfung umfasst jeweils mindestens 16 Stunden Ausbildung in Theorie und Praxis (ohne EH und ohne Prüfung); die anschließende Prüfung muss innerhalb von drei Monaten nach deren Beginn abgeschlossen sein.
- Die Nummerierung der Rettungsschwimm-Urkunden wird innerhalb der WW einheitlich vorgenommen. Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren. Zusätzlich zur Bezeichnung des Landesverbandes mit Buchstaben werden die DRK-Kreisverbände innerhalb eines Landesverbandes durchnummeriert. Es folgt die Jahresangabe der Ausstellung der Urkunde. Der laufenden Nummer wird die Bezeichnung der Abzeichenfarbe und bei den Lehrscheinen die Art der Lehrtätigkeit durch einen Buchstaben angefügt. (Siehe Muster gemäß Absatz 6)

4.3 Lehrgang zum Erwerb des DRSA Bronze

4.3.1 Ziel und Zweck

Der Lehrgang vermittelt Grundkenntnisse und Fertigkeiten in der Rettung und Wiederbelebung Ertrinkender.

Durch die Ausbildung im Rettungsschwimmen sollen möglichst breite Bevölkerungskreise, vor allem die Jugend, befähigt werden, Gefahren zu erkennen und zu vermeiden, um sich im Augenblick der Gefahr selbst, aber auch anderen helfen zu können. Die Teilnahme an den Lehrgängen steht jedermann offen.

Teilnehmer müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter: 12 Jahre
- gute Schwimmfertigkeiten
- körperliche und geistige Eignung

4.3.2 Träger der Ausbildung

Die WW-Gliederungen in DRK-Kreisverbänden sind Träger der Ausbildung.

4.3.3 Lehrkräfte

Ausbildung und Prüfung stehen ausschließlich unter der Leitung eines Ausbilders Rettungsschwimmen (Ausbilder R) der WW. Als Ausbildungshelfer können Lehrscheinanwärter oder erfahrene Helfer der WW herangezogen werden.

4.4 Lehrgang zum Erwerb des DRSA Silber

4.4.1 Ziel und Zweck

Durch eine vertiefte Ausbildung im Rettungsschwimmen sollen möglichst viele gute Schwimmer, vor allem aber Inhaber des DRSA Bronze, auf das Ablegen des DRSA Silber vorbereitet werden.

Die Teilnehmer lernen Gefahren zu erkennen, diesen gegebenenfalls vorzubeugen und sich situationsgerecht zu verhalten.

Der Lehrgang vermittelt sachgemäße Kenntnisse und Fertigkeiten in der Rettung Ertrinkender sowie die Durchführung von EH- und Lebensrettenden Sofortmaßnahmen.

Die Ausbildung zum aktiven Rettungsschwimmer in der WW (WW-Helfer) setzt den Besitz des DRSA Silber voraus.

Teilnehmer müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter: 15 Jahre
- Möglichst Besitz des DRSA Bronze (dringende Empfehlung). Falls dieses nicht nachgewiesen werden kann, ist eine verlängerte und vertiefte Ausbildung für das DRSA Silber unerlässlich.
- Nachweis der EH-Kenntnisse gemäß 4.2 Ausführungsbestimmungen für Rettungsschwimmprüfungen
- körperliche und geistige Eignung

4.4.2 Träger der Ausbildung

Die WW-Gliederungen in DRK-Kreisverbänden sind Träger der Ausbildung.

4.4.3 Lehrkräfte

Ausbildung und Prüfung stehen ausschließlich unter der Leitung eines Ausbilders R der WW. Als Ausbildungshelfer können Lehrscheinanwärter oder erfahrene Helfer der DRK-Wasserwacht herangezogen werden. Die Grundausbildung in EH erfolgt durch EH-Ausbilder.

4.5 Lehrgang zum Erwerb des DRSA Gold

4.5.1 Ziel und Zweck

Durch eine vertiefende Ausbildung im Rettungsschwimmen sollen besonders gut veranlagte und interessierte Inhaber des DRSA Silber zum Erwerb des DRSA Gold, der höchsten Leistungsstufe, befähigt werden.

Der Lehrgang dient

- der Erweiterung der durch die Prüfung zum DRSA Silber nachgewiesenen Kenntnisse in der Wasserrettung,
- der Vervollständigung der physischen Leistungen im Rettungsschwimmen und
- der Vervollkommnung der Fertigkeiten in der Wiederbelebung

für leistungsstarke Rettungsschwimmer.

Teilnehmer müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestalter: 16 Jahre
- Besitz einer Bescheinigung über die Sporttauglichkeit — nicht älter als ein Jahr
- Nachweis des Erwerbs des DRSA Silber

- Nachweis der EH-Grundausbildung gemäß 4.2 Ausführungsbestimmungen für Rettungsschwimmprüfungen

4.5.2 Träger der Ausbildung

Die WW-Gliederungen in DRK-Kreisverbänden sind Träger der Ausbildung.

4.5.3 Lehrkräfte

Ausbildung und Prüfung stehen ausschließlich unter der Leitung eines Ausbilders R der WW. Als Ausbildungshelfer dürfen nur Lehrscheinanwärter der WW herangezogen werden. Die Grundausbildung in EH erfolgt durch EH-Ausbilder.

4.6 Prüfungen

4.6.1 DRSA Bronze

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Die **praktische Prüfung** umfasst den Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. 200 Meter Schwimmen in höchstens zehn Minuten, davon 100 Meter in Bauchlage und 100 Meter in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
2. 100 Meter Schwimmen in Kleidung in höchstens vier Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
3. drei verschiedene Sprünge aus etwa einem Meter Höhe (zum Beispiel Abrenner, Paketsprung, Startsprung, Fußsprung, Kopfsprung, Schrittsprung)
4. 15 Meter Streckentauchen
5. zweimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, einmal kopfwärts und einmal fußwärts innerhalb von drei Minuten mit zweimaligem Heraufholen eines Fünf-Kilogramm-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen zwei und drei Metern)
6. 50 Meter Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen

7. Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus:
 - Halsumklammerung von hinten
 - Halswürgegriff von hinten
8. 50 Meter Schleppen mit Kopf- oder Achselgriff und dem Standard-Fesselschleppgriff (je 25 Meter ohne Partnerwechsel)
9. Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 20 Meter Anschwimmen in Bauchlage, hierbei etwa auf halber Strecke Abtauchen auf zwei bis drei Meter Wassertiefe und Heraufholen eines Fünf-Kilogramm-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen und das Anschwimmen fortsetzen
 - 20 Meter Schleppen eines Partners
10. Demonstration des Anlandbringens
11. Vorführen der HLW

Die **theoretische Prüfung** umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

1. Gefahren am und im Wasser
2. Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbst- und Fremdreitung)
3. Atmung und Blutkreislauf
4. Hilfe bei Verletzungen und Ertrinkungsunfällen, Hitze- und Kälteschäden, HLW
5. Aufgaben der ausbildenden Wasserrettungsorganisation

4.6.2 DRSA Silber

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Die **praktische Prüfung** umfasst den Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. 400 Meter Schwimmen in höchstens 15 Minuten, davon 50 Meter Kraulschwimmen, 150 Meter Brustschwimmen und 200 Meter Schwimmen in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
2. 300 Meter Schwimmen in Kleidung in höchstens zwölf Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
3. Sprung aus drei Meter Höhe
4. 25 Meter Streckentauchen
5. dreimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, zweimal kopfwärts und einmal fußwärts innerhalb von drei Minuten mit dreimaligem Herausholen eines Fünf-Kilogramm-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen drei und fünf Metern)
6. 50 Meter Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen in höchstens 90 Sekunden
7. Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus
 - Halsumklammerung von hinten
 - Halswürgegriff von hinten
8. 50 Meter Schleppen in höchstens vier Minuten, beide Partner in Kleidung, je eine Hälfte der Strecke mit Kopf- oder Achselgriff und einem Fesselschleppgriff (Standard-Fesselschleppgriff oder Seemannsgriff)
9. Durchführung der HLW
10. Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 20 Meter Anschwimmen in Bauchlage
 - Abtauchen auf drei bis fünf Meter Tiefe, Herausholen eines Fünf-Kilogramm-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen

- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
- 25 Meter Schleppen
- Anlandbringen des Geretteten
- drei Minuten Vorführung der HLW

Die **theoretische Prüfung** umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

1. Gefahren am und im Wasser
2. Rettungsgeräte
3. Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbst- und Fremdrettung)
4. Vermeidung von Umklammerungen
5. Erste Hilfe (EH)
6. Rechte und Pflichten bei Hilfeleistungen
7. Aufgaben und Tätigkeiten der ausbildenden Wasserrettungsorganisation

4.6.3 DRSA Gold

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Die **praktische Prüfung** umfasst den Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. 300 Meter Flossenschwimmen in höchstens sechs Minuten, davon 250 Meter in Bauch- oder Seitlage und 50 Meter Schleppen, Partner in Kleidung (Kopf- oder Achselgriff)
2. 300 Meter Schwimmen in Kleidung in höchstens neun Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
3. 100 Meter Schwimmen in höchstens 100 Sekunden

4. 30 Meter Streckentauchen, dabei von zehn kleinen Ringen oder Tellern, die auf einer Strecke von 20 Metern in einer höchstens zwei Meter breiten Gasse verteilt sind, mindestens acht Ringe beziehungsweise Teller aufsammeln
5. dreimal Tieftauchen in Kleidung innerhalb von drei Minuten; das erste Mal mit einem Kopfsprung, anschließend je einmal kopf- und fußwärts von der Wasseroberfläche mit gleichzeitigem Heraufholen von jeweils zwei Fünf-Kilogramm-Tauchringen oder gleichartigen Gegenständen, die etwa drei Meter voneinander entfernt liegen (Wassertiefe zwischen drei und fünf Metern)
6. 50 Meter Transportschwimmen, beide Partner in Kleidung: Schieben oder Ziehen in höchstens 90 Sekunden
7. Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus:
 - Halsumklammerung von hinten
 - Halswürgegriff von hinten
8. Kombinierte Übung (beide Partner in Kleidung), die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 25 Meter Schwimmen in höchstens 30 Sekunden
 - Abtauchen auf drei bis fünf Meter Tiefe, Heraufholen eines Fünf-Kilogramm-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen
 - Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
 - 25 Meter Schleppen in höchstens 60 Sekunden mit einem Fesselschleppgriff, Anlandbringen des Geretteten
 - drei Minuten Vorführung der HLW

9. Handhabung folgender Rettungsgeräte:

Retten mit Rettungsball und Leine: Weitwerfen in einen Zielsektor mit Drei-Meter-Öffnung in zwölf Metern Entfernung (sechs Würfe innerhalb von fünf Minuten, davon vier Treffer, Retten mit Rettungsgurt und Leine (als Schwimmer und Leinenführer)

10. Handhabung gebräuchlicher Hilfsmittel zur Wiederbelebung

Die **theoretische Prüfung** umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

1. Vermeidung von Umklammerungen
2. Erste Hilfe (EH)
3. Aufgaben und Tätigkeiten der auszubildenden Wasserrettungsorganisation unter besonderer Berücksichtigung des Wasserrettungsdienstes

5 Lehrkräfte

Ausbildungen in der WW erfolgen durch dafür qualifizierte Lehrkräfte. Das sind:

- Lehrscheininhaber Schwimmen (Lehrscheininhaber S)
- Lehrscheininhaber Rettungsschwimmen (Lehrscheininhaber R)
- Instruktoren Rettungsschwimmen (Instruktoren R)
- Lehrwarte der Wasserwacht (Lehrwarte WW)

Die Befähigung zur Lehrtätigkeit im Schwimmen, Rettungsschwimmen und als Instruktor beziehungsweise Lehrwart der WW wird in den DRK-Landesverbänden durch entsprechende Lehrscheine beziehungsweise Lizenzen dokumentiert.

Instruktoren werden von den Landesverbänden für eine begrenzte Zeit ernannt.

5.1 Lehrschein Rettungsschwimmen

5.1.1 Ziel und Zweck

Lehrscheininhaber R erhalten durch eine zweckdienliche Ausbildung die Befähigung, Rettungsschwimmer auszubilden und Prüfungen zum DRSA, zu den Deutschen Schwimmabzeichen sowie, nach Einweisung in den Leitfaden, das Schnorchelschwimmabzeichen abzunehmen.

5.1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Lehrscheinausbildung R ist die zuständige Leitung der WW in den DRK-Landesverbänden beziehungsweise BRK-Bezirksverbänden.

5.1.3 Lehrkräfte

Für die Ausbildungen ist der zuständige Beauftragte für die Rettungsschwimmausbildung der WW im betreffenden DRK-Landesverband (im BRK WW-Bezirk) im Einvernehmen mit dem zuständigen Technischen Leiter verantwortlich. Er bedient sich der Instruktoren und weiterer einzusetzenden Lehrkräfte (DRK-Ärzte, besonders qualifizierte Ausbilder der WW). Die unter 5.1.6.2 (Fachausbildung) aufgeführten „Lehrgangsinhalte EH-Maßnahmen“ werden von einer entsprechenden Lehrkraft des Landes-(Bezirks-)verbandes unterrichtet.

5.1.4 Vorbereitung

Lehrgänge zur Vorbereitung auf den Erwerb von Lehrscheinen der DRK-Wasserwacht werden von den Landesverbänden (Wasserwacht-Bezirken) bei Bedarf – nach Möglichkeit jährlich – in eigener Verantwortung organisiert.

Die Anmeldung von Bewerbern erfolgt bei der für die Durchführung der Ausbildung zuständigen DRK-Geschäftsstelle unter Einsendung folgender Unterlagen:

- Personalbogen
- Beurteilung und Befürwortung zur Ausbildung durch den WW-Leiter des Kreisverbandes, des betreffenden OG-/OV-Leiters oder die zuständige Stelle des Öffentlichen Dienstes
- Nachweis der Prüfung des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens – Silber oder Gold – nicht älter als zwei Jahre

- Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe, nicht älter als drei Jahre oder Erste-Hilfe-Training nicht älter als zwei Jahre
- Nachweis der Sanitätsausbildung A und Sanitätsdienstausbildung B
- Nachweis der Mitgliedschaft im DRK (ausgenommen Bewerber des Öffentlichen Dienstes)

5.1.5 Voraussetzungen der Bewerber

Bewerber müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- vollendetes 18. Lebensjahr
- aktive Tätigkeit in der Wasserwacht (ausgenommen Öffentlicher Dienst)
- aktive Tätigkeit als Ausbildungshelfer in wenigstens einem DRSA-Lehrgang (schriftliche Bestätigung durch den zuständigen DRK-Kreisverband)
- Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der vorgenannten eingesandten Unterlagen

5.1.6 Inhalte der Ausbildung

5.1.6.1 Grundausbildung

Die Grundausbildung umfasst die nachfolgend aufgeführten Inhalte:

- Rotkreuzeführungsseminar
- Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung (EgUg) des DRK

Die Gestaltung dieser DRK-Ausbildungsmodule erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungsordnungen und -vorschriften des DRK. Diese Module sind nur für Angehörige des DRK erforderlich und können im Zusammenhang mit anderen Ausbildungen absolviert worden sein. Sie müssen insgesamt nur einmal nachgewiesen werden.

5.1.6.2 Fachausbildung

Die Fachausbildung umfasst die nachfolgend aufgeführten Inhalte.

Theorie:

- Ordnungen der WW
- Dienstvorschrift Wasserwacht (DV WW)
- Dienstvorschrift Wasserrettungsdienst (DV WRD)
- Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen (APV R)
- Leitfaden Rettungsschwimmen (Leitfaden R)
- Organisation von Rettungsschwimm-Lehrgängen
- Grundlagen des Tauchens
- Leitfaden Schnorchelschwimmen

Praxis:

- Überprüfung der eigenen Schwimmfertigkeiten
- Sicherheitsmaßnahmen am und im Wasser
- Korrekte Vorführung der Griffe und Maßnahmen an Land und im Wasser
- Handhabung gängiger Rettungsgeräte
- Arbeit mit ABC-Ausrüstung

EH-Maßnahmen:

- HLW
- Atmung und Blutkreislauf
- Verletzungen
- Hitze- und Kälteschäden

5.1.7 Prüfung

5.1.7.1 Allgemeine Regelungen

Prüfungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus mindestens drei Personen unter Vorsitz eines Instructors besteht.

Prüfungen für den Erwerb des Lehrscheins R erfolgen in theoretischer und praktischer Form. Bei Nichterreichen der Mindestanforderungen in der Theorie kann eine mündliche Prüfung gefordert werden.

5.1.7.2 Theorie

Zur Prüfung sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- Ausarbeitung einer Unterrichtsvorbereitung für eine Ausbildungseinheit von 45 Minuten in der theoretischen Rettungsschwimmausbildung (Unterrichtsvorbereitung Theorie)
- Ausarbeitung einer Unterrichtsvorbereitung für eine Sequenz in der praktischen Rettungsschwimmausbildung (Unterrichtsvorbereitung Praxis)
- Nachweis der didaktischen und methodischen Fähigkeiten durch Lehrproben in der Rettungsschwimmausbildung
- Nachweis von Kenntnissen über wichtige Rettungs- und Wiederbelebungsgeräte und Demonstration ihrer Anwendung
- Nachweis folgender Kenntnisse:

- Methodik des Schwimmens und Rettens
- Krämpfe und deren Lösungen
- physikalische und physiologische Grundlagen des Tauchens
- Organisation und Durchführung des Rettungswachdienstes
- Rechts- und Versicherungsgrundlagen
- die WW: Satzung, Ordnung, Dienstvorschriften
- die Prüfungsvorschriften Schwimmen und Rettungsschwimmen und Ausführungsbestimmungen
- Sicherheitsvorschriften

5.1.7.3 Praxis

Zur Prüfung sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- Vorführung je einer Lehrprobe in der theoretischen und praktischen Ausbildung anhand der selbst gefertigten Unterrichtsvorbereitungen
- Demonstration folgender Fertigkeiten:
 - Rettungsschwimmtechniken
 - Schwimmtechniken

5.1.7.4 EH-Maßnahmen

Zur Prüfung sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- Vorführung und Unterweisung der HLW (sowie Kontrolle und Korrektur der HLW-Vorführung bei einem Auszubildenden)

- Nachweis folgender Kenntnisse:
 - HLW einschließlich der Vorgänge bei Ertrinkungs- und Badetod
 - Atmung und Blutkreislauf
 - Thermische Schäden

5.1.8 Sonstige Regelungen

5.1.8.1 Ausgabe und Gültigkeit von Lehrscheinen

Ausstellung, Registrierung und Verlängerung der Lehrscheine R erfolgen im DRK-Landesverband beziehungsweise im BRK nach eigener Regelung.

Die Gültigkeit der Lehr- und Prüfberechtigung Rettungsschwimmen ist auf das Kalenderjahr der Ausstellung des Lehrscheins R sowie die folgenden drei Kalenderjahre befristet.

Voraussetzung für eine Verlängerung eines Lehrscheins R ist der Nachweis aktiver Lehrtätigkeit, die regelmäßige Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen sowie die Gültigkeit des Lehrscheins, bestätigt durch die vom zuständigen Technischen Leiter unterschriebene Anmeldung zur Fortbildung Rettungsschwimmen.

Einem Antrag auf Verlängerung ist stattzugeben, wenn oben genannte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Verlängerung erfolgt jeweils für das laufende und die folgenden drei Kalenderjahre.

Ein Lehrschein R, der länger als ein Jahr verfallen ist, darf nicht mehr verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der Landesbeauftragte im Einvernehmen mit der zuständigen örtlichen Gliederung.

Angehörige des Öffentlichen Dienstes, der Bundeswehr und der Polizei stellen den Antrag an die betreuende WW-Gruppe oder die zuständige DRK-Dienststelle.

Der Lehrscheininhaber ist nach erfolgreich abgelegter Prüfung und mit Aushändigung des Lehrscheines berechtigt, Ausbildungen im Auftrag seines Verbandes gemäß APV R der WW durchzuführen und Prüfungen abzunehmen. Die Lehr- und Prüfberechtigung erlischt mit dem Verfall der Gültigkeit des betreffenden Lehrscheins.

5.1.8.2 Lehrscheine anderer Organisationen

Eine Umschreibung von Lehrscheinen zwischen den Organisationen erfolgt grundsätzlich nicht.

Angehörige der WW, die einen gültigen Lehrschein R einer anderen Organisation besitzen, können zu erleichterten Bedingungen den Lehrschein R der WW erwerben.

Die Anerkennung von Leistungen, die in anderen Organisationen erbracht wurden, regeln die DRK-Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

5.1.8.3 Ausnahmebestimmungen

Lehrer, Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei und andere, können den Lehrschein R der WW erwerben, ohne Mitglied einer DRK-Gliederung zu sein.

Die Lehr- und Prüfberechtigung im Rettungsschwimmen beschränkt sich in diesem Fall nur auf den unmittelbaren dienstlichen Bereich des oben genannten Personenkreises und wird im Lehrschein vermerkt.

5.2 Instruktor

5.2.1 Ziel und Zweck

Instruktoren Rettungsschwimmen (Instruktor R, auch genannt Landesbeauftragter R, Lehrgruppenausbilder, Landeswarte und so weiter) sind Ausbilder der WW, die Lehrscheinanwärter R ausbilden in den Themenbereichen

- Schnorchelschwimmen,
- Rettungsschwimmen,
- Wasserrettungsdienst (soweit eingeführt).

5.2.2 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung von Instruktoren R ist die zuständige WW-Gliederung im DRK-Landesverband.

Aus gegebenem Anlass können sich auch mehrere Landesverbände zu gemeinsamen Lehrgängen und zu einer gemeinsamen Trägerschaft vereinbaren.

Die Landesleitung der Wasserwacht (im BRK: Bezirkswasserwacht) legt (bis auf weiteres) den Umfang einer Instruktorausbildung nach den konkreten Anforderungen unter Berücksichtigung der Vorleistungen der Anwärter fest.

Der Mindestumfang eines Lehrgangs beträgt 16 Unterrichtseinheiten.

5.2.3 Lehrkräfte

Der Landesbeauftragte R benennt im Einvernehmen mit dem zuständigen Technischen Leiter die für die Instruktorausbildung einzusetzenden Lehrkräfte. Dabei können auch qualifizierte Fachleute aus dem externen Bereich ausgewählt werden. Diese Lehrkräfte sind von der Landesleitung der WW vor jedem Lehrgang erneut zu berufen.

5.2.4 Vorbereitung

Die Qualifizierung aktiver Lehrscheininhaber R zu Instruktoren kann in unterschiedlichen Formen und für mehrere Landesverbände auch in gemeinsamen Maßnahmen erfolgen.

Die DRK-Landesverbände tragen bei der sorgfältigen Auswahl der Bewerber und deren qualifizierter Ausbildung eine hohe Verantwortung, denn von der Qualität der Instruktoren hängt in hohem Maße die Qualität der Rettungsschwimmausbildung ab.

Die Anmeldung der Bewerber erfolgt auf dem Dienstweg an den zuständigen Landesverband. Dabei sind beizufügen:

- Personalbogen
- Beurteilung der WW-Leitung des entsendenden DRK-Kreisverbandes

5.2.5 Voraussetzungen

Bewerber müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Angehöriger der Wasserwacht

- drei Jahre aktive Tätigkeit als Ausbilder unmittelbar vor der Bewerbung
- Besitz der gültigen Lehrberechtigung R
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung mindestens eines Lehrgangs für Lehrscheinanwärter

5.2.6 Ausbildung

Die Ausbildung umfasst die nachfolgend aufgeführten Inhalte.

5.2.6.1 Vertiefende Wiederholung folgender Themen:

- Rechtliche Aspekte der Ausbildung und des Einsatzes im Wasserrettungsdienst
- Das Schnorchelschwimmen
- Die Wasserrettungsdienstausbildung
- Sicherheit beim Rettungsschwimmen
- aktuelle Verbandsentwicklung im DRK
- Weiterentwicklungen von Techniken und Gerätschaften in der Lehrschein R-Ausbildung

5.2.6.2 Festigung praktischer Fertigkeiten:

- Aus- und Fortbildung von Rettungsschwimmern
- Abnahme von Prüfungen

5.2.7 Prüfung

Zur Prüfung sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- Erfolgreiche Teilnahme an einer Instruktorausbildung. Die Einschätzung erfolgt durch die an der Maßnahme beteiligten Ausbilder unter Berücksichtigung der Aktivitäten des Lehrgangsteilnehmers.

- Ausarbeitung
 - eines fachbezogenen Lehrmaterials,
 - eines für die Aus- und Fortbildung von Lehrscheininhabern nutzbaren EDV-gestützten Lehrmaterials oder
 - für die Ausbildung nutzbarer zusätzlicher Folien oder Modelle durch die Anwärter, wobei jeder einzelne Anwärter eine jeweils messbare Leistung zu vollbringen hat.

5.2.8 Ernennung

Nach positiver Einschätzung der unter 5.2.6.2 genannten Leistungen kann der betreffende Anwärter durch die Landesleitung der WW zum **Instruktor R** ernannt werden.

Damit erhält er die Berechtigung, in dem betreffenden Landesverband an der Lehrscheinaus- und -fortbildung R mitzuwirken beziehungsweise diese zu leiten. Die Ernennung erfolgt für die jeweils laufende Amtsperiode der Landesleitung der WW und kann nach der Neuwahl von dieser verlängert werden.

Die DRK-Landesverbände regeln die Modalitäten der Ausführung in eigener Zuständigkeit.

5.3 Lehrwart Wasserwacht

5.3.1 Ziel und Zweck

Besonders interessierte und befähigte Inhaber gültiger Lehrscheine S und R der WW können durch eine sportdidaktische Zusatzausbildung, die eine unverzichtbare Nähe zum Schwimmsport ermöglicht, den Lehrschein Lehrwart Wasserwacht (Lehrwart WW) erwerben. Diese Qualifikation — auch Lizenzausbildung genannt — ermöglicht Aktivitäten im Schwimm- und Rettungssport, die auch über den Rahmen der Wasserwacht hinausgehen können.

Der Lehrschein Lehrwart WW ist keine höherwertige Ausbildung im Sinne einer Rangfolge. Sie kann von jedem interessierten Ausbilder R oder S auf jeder Verbandsstufe angestrebt werden.

5.3.2 Träger der Ausbildung

Diese Ausbildung wird in den Landesverbänden zentral oder für mehrere Landesverbände vom DRK-Generalsekretariat angeboten und durchgeführt.

Die Landesleitung der WW (im BRK die Bezirks-WW) legt den Umfang eines Lehrgangs zur Ausbildung von Lehrwarten nach den konkreten Anforderungen unter Berücksichtigung der Vorleistungen der Anwärter fest.

Der Mindestumfang eines Lehrgangs beträgt 16 Unterrichtseinheiten.

5.3.3 Lehrkräfte

Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung dieser Ausbildung sind der Technische Leiter und die Landesbeauftragten S und R. Soweit sie die Ausbildung nicht selbst leiten, übertragen sie die Leitung einem erfahrenen Instruktor.

Als Referenten für die jeweiligen Module können auch qualifizierte Lehrkräfte außerhalb der WW beziehungsweise des DRK beauftragt werden.

5.3.4 Vorbereitung

Ein Lehrgang zum Erwerb des Lehrscheins Lehrwart WW erfordert eine gründliche und langfristige Planung durch den zuständigen DRK-Landesverband.

Die Landesleitung der WW beruft bei vorliegendem Bedarf eine aus mindestens drei Personen mit einschlägiger Qualifikation bestehende Lehrgangsführung, die für die Vorbereitung und Durchführung des Lehrgangs verantwortlich ist.

Die Anmeldung der Bewerber erfolgt auf dem Dienstweg an den zuständigen Landesverband. Dabei sind als Unterlagen beizufügen:

- Personalbogen
- Beurteilung der WW-Leitung des entsendenden DRK-Kreisverbandes

5.3.5 Voraussetzungen

Bewerber müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Besitz des gültigen Lehrscheins S
- Besitz des gültigen Lehrscheins R
- drei Jahre aktive Tätigkeit als Ausbilder unmittelbar vor der Bewerbung
- Teilnahme am Rotkreuz-Aufbauseminar
- Teilnahme als Schiedsrichter bei einem Wettbewerb auf Bezirks-, Landes- oder Bundesebene innerhalb der letzten drei Jahre vor der Ausbildung (Nachweis durch Bestätigung im Dienstbuch)

Die Scheine beziehungsweise die Bestätigungen der geforderten Aktivitäten sind spätestens bei Ausbildungsbeginn vorzulegen.

5.3.6 Ausbildung

Die Ausbildung umfasst die folgenden Inhalte:

- Menschenführung
- Vereinsrecht (Grundlagen Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gemeinnützigkeit, DRK-Satzung, Ordnung WW, DV WW, DV WRD, Ordnung für Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren)
- Öffentliches Recht (Wiederholung)
- APV R und S (Wiederholung), DPO S-R-T
- Versicherung (Sozialgesetzbuch (SGB VII), Haftpflicht etc.)
- Humanität und Sport (RK-Grundsätze, Leitbild, Ehrenamtlichkeit, Umwelt und Gesundheit, Integration durch Sport)

- Trainingslehre

5.3.7 Prüfung

Zur Prüfung sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- aktive Mitwirkung in den Ausbildungsstunden, die durch die verantwortlichen Lehrkräfte zu bestätigen ist
- schriftliche Vorbereitung einer Lehrprobe nach Vorgabe des Instructors
- Durchführung der schriftlich vorbereiteten Lehrprobe

5.3.8 Ausgabe und Gültigkeit der Lizenz

Die Ausstellung, die Registrierung und die Verlängerung der Lizenz

Lehrwart DRK-Wasserwacht erfolgen in den DRK-Landesverbänden.

Eine Lizenz hat eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren (Kalenderjahr der Ausstellung sowie die folgenden drei Kalenderjahre) und wird für weitere vier Jahre verlängert (Kalenderjahr der Verlängerung und die folgenden drei Kalenderjahre), wenn der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeit an mindestens 15 Stunden Fortbildung teilgenommen hat. Einschlägige Fortbildungen für Lehrscheine S und R werden anerkannt.

5.4 Ausführungsbestimmungen für Lehrscheinausbildungen und -prüfungen

- Die Einzelheiten über das Einreichen von Unterlagen werden durch Richtlinien der für die Prüfung zuständigen Stelle festgelegt.
- Auf die Voraussetzung, an Vorbereitungslehrgängen teilzunehmen, kann verzichtet werden, wenn entsprechende Qualifikationen (zum Beispiel aufgrund der Ausbildung zum beziehungsweise der Tätigkeit als Schwimmmeister oder Sportlehrer) durch Vorlage von Urkunden nachgewiesen werden. Dieser Verzicht entbindet nicht von der Einweisung in Lehrgangsteile, die sich spezifisch auf die WW beziehen.

- Aufgrund nachgewiesener Qualifikationen kann auf entsprechende Teile der Prüfung verzichtet werden.
- Die Ausbildung und die Prüfung der Lehrscheinanwärter werden verantwortlich von dazu berufenen Ausbildern durchgeführt.
- Die für eine Prüfung erforderlichen Voraussetzungen müssen vor Beginn der Lehrscheinprüfungen erfüllt sein. Die Leistungen einer Prüfung sind innerhalb von zwölf Monaten nach Beginn der Prüfung zu erfüllen.
- Die Prüfungsleistungen werden schriftlich protokolliert.
- Für die Durchführung einer Lehrscheinprüfung ist eine Prüfungskommission zu bilden, der mindestens drei Prüfer (Ausbilder mit gültigem Lehrschein, darunter möglichst ein Arzt) angehören müssen. Näheres regeln die DRK-Landesverbände in eigener Zuständigkeit gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift. Die Prüfungskommission entscheidet über das Bestehen der Prüfung und unterzeichnet das Prüfungsprotokoll, nachdem alle geforderten Leistungen erbracht wurden.
- Die Prüfungen in Anatomie, Physiologie sowie in EH sind von Ärzten oder dazu befähigten Prüfern abzunehmen, die durch die zuständige Prüfungskommission bestellt werden.
- Nach bestandener Prüfung stellen die Landesverbände die Lehrscheine aus. Über die Registrierung und das Verfahren werden gesonderte Richtlinien erlassen. Eingesandte persönliche Unterlagen werden zurückgegeben.
- Bei Aushändigung des Lehrscheins haben die Lehrscheinanwärter folgende Erklärung zu unterschreiben: „Ich erkenne die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen an und verpflichte mich, als Lehrscheininhaber bei der Ausbildung und Prüfungsabnahme danach zu verfahren.“ Zuwiderhandlungen können den Verlust der Lehrberechtigung nach sich ziehen.

6 Nummerierung der Urkunden

Muster für die Nummerierung der Urkunden für das DRSA

DRK-Landesverband	DRK-Kreisverband	Jahr	Lfd. Nr.	Stufe
NR	08	77	-022	B S G

= Bronze
= Silber
= Gold

„NR0877-022B“

Muster für die Nummerierung der Lehrscheine

DRK-Landesverband	Jahr	Lfd. Nr.	Lehrtätigkeit
BR	02	-037	R

„BR02-037 R“

Im BRK wird anstelle der „Lfd. Nr.“ die aktive Mitgliedsnummer verwendet. Diese wird auch beim Bootsführerschein oder Tauchschein gebraucht.

Muster für die Nummerierung der Lehrscheine (BRK)

Kreis-WW	Ortsgruppe	Landesverbandskennung	Mitgliedsnummer	Lehrtätigkeit
409	06	BAY	P-000103	R

„409-06-BAY/P-000103-R“

7 DRK-Landesverbände

7.1 Karte



7.2 Adressen und Kennung

DRK-Landesverband	Kennung	Adresse
Baden-Württemberg e.V.	BW	Badstraße 39-41 70372 Stuttgart Telefon: 0711/5505-0 E-Mail: info@drk-bw.de
Badisches Rotes Kreuz e.V.	BA	Schlettstadter Straße 31-33 79110 Freiburg Telefon: 0761/88336-0 E-Mail: pressestelle@drk-baden.de
Bayerisches Rotes Kreuz	BY	Garmischer Straße 19-21 81373 München Telefon: 089/9241-0 E-Mail: info@brk.de
Berliner Rotes Kreuz e.V.	B	Bachestraße 11 12161 Berlin Telefon: 030/85005-0 E-Mail: drk@drk-berlin.de
Brandenburg e.V.	BR	Alleestraße 5 14469 Potsdam Telefon: 0331/2864-0 E-Mail: info@drk-lv-brandenburg.de
Bremen e.V.	HB	Henri-Dunant-Straße 2 28329 Bremen Telefon: 0421/436 38-0 E-Mail: info@drk-lv-bremen.de
Hamburg e.V.	HH	Behrmanplatz 3 22529 Hamburg Telefon: 040/55420-0 E-Mail: info@lv-hamburg.drk.de

DRK-Landesverband	Kennung	Adresse
Hessen e.V.	HS	Abraham-Lincoln-Straße 7 65189 Wiesbaden Telefon: 0611/7909-0 E-Mail: info@drk-hessen.de
Mecklenburg- Vorpommern e.V.	MV	Wismarsche Straße 298 19055 Schwerin Telefon: 0385/59147-0 E-Mail: info@drk-mv.de
Niedersachsen e.V.	NS	Erwinstraße 7 30175 Hannover Telefon: 0511/28000-0 E-Mail: info@drklvnds.de
Nordrhein e.V.	NR	Auf'm Hennekamp 71 40225 Düsseldorf Telefon: 0211/3104-0 E-Mail: lv@drk-nordrhein.net
Oldenburg e.V.	OL	Kaiserstraße 13-15 26122 Oldenburg Telefon: 0441/92179-0 E-Mail: zentrale@lv-oldenburg.drk.de
Rheinland-Pfalz e.V.	RP	Mitternachtsgasse 4 55116 Mainz Telefon: 06131/2828-0 E-Mail: info@lv-rlp.drk.de
Saarland e.V.	SL	Wilhelm-Heinrich-Straße 9 66117 Saarbrücken Telefon: 0681/5004-0 E-Mail: info@lv-saarland.drk.de

DRK-Landesverband	Kennung	Adresse
Sachsen e.V.	SN	Bremer Straße 10d 01067 Dresden Telefon: 0351/4678-0 E-Mail: info@drksachsen.de
Sachsen-Anhalt e.V.	SA	Rudolf-Breitscheid-Straße 6 06110 Halle Telefon: 0345/50085-0 E-Mail: landesgeschaeftsfuehrung@sachsen-anhalt.drk.de
Schleswig-Holstein e.V.	SH	Klaus-Groth-Platz 1 24105 Kiel Telefon: 0431/57070 E-Mail: info@drk-sh.de
Thüringen e.V.	TH	Heinrich-Heine-Straße 3 99096 Erfurt Telefon: 0361/3440-400 E-Mail: drk@lv-thueringen.drk.de
Westfalen-Lippe e.V.	WL	Sperlichstraße 25 48151 Münster Telefon: 0251/9739-0 E-Mail: info@drk-westfalen.de

8 Anhang

Formblätter DRSA-Lehrgänge

- Formblatt R 1 - Ärztliches Zeugnis (für Bewerber des DRSA Gold)
- Formblatt R 2 - Bestätigung der Sicherheitsbelehrung für Rettungsschwimmlehrgänge durch Bewerber

Formblätter Lehrschein-Lehrgänge

- Formblatt R 3 - Personal- und Prüfungsbogen Ausbilder R
- Formblatt R 4 - Hospitationsprotokoll (Generalsekretariat)
- Formblatt R 5 - Empfangsbestätigung für den Lehrschein R
- Formblatt R 6 - Merkblatt für Lehrscheininhaber

Formblätter Instruktor-Lehrgänge

- Formblatt R 7 - Personal- und Prüfungsbogen Instruktor R

Formblätter Lehrwart-Lehrgänge

- Formblatt R 8 - Personal- und Prüfungsbogen Lehrwart R

Soweit Formblätter in der APV R nicht dargestellt werden, sind sie dem Leitfaden Rettungsschwimmen zu entnehmen. Kopiervorlagen der genannten Formblätter sind dem Leitfaden Rettungsschwimmen, Teil C zu entnehmen.



Anschrift des Arztes

Ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung

(Gültigkeit 1 Jahr ab Ausstellung)

für Bewerber des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Gold

Name:	Vorname:	geb. am:
Status der Wirbelsäule:	Funktion von Herz und Kreislauf:	
Einfache Sehprüfung:	Einfache Hörprüfung:	
Prüfung des Gleichgewichtsinnes:	Unversehrtheit der Trommelfelle:	

Es bestehen keine physisch bedingten Einwände gegen das Durchführen der für die Ablegung der Prüfung „Deutsche Rettungsschwimmabzeichen-Gold“ erforderlichen Übungen wie 30 Meter Streckentauchen, Tauchen bis fünf Meter Wassertiefe, 300 Meter Flossenschwimmen, Tragen einer gleichschweren Person auf den Schultern, Herausziehen einer gleichschweren Person über den Beckenrand.

Arztstempel

_____, den _____

Unterschrift des Arztes



Bestätigung der Sicherheitsbelehrung für Rettungsschwimmlehrgänge durch Bewerber

Anschrift des Bewerbers

Name: _____ Vorname: _____
Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____
geb. am: _____

Ausgehend von der Erkenntnis, dass im Rahmen der Ausbildung sowie bei Übungen für den Erwerb eines Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Gefahren grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können, bin ich/sind wir bereit, die nachfolgenden Sicherheitsregeln und Grundsätze anzuerkennen:

1. Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme an einem Lehrgang zum Rettungsschwimmer in der DRK-Wasserwacht ist die vollständige Gesundheit des Bewerbers. Er wird darauf hingewiesen, dass die durchzuführenden praktischen Übungen (Schwimmen, Tauchen, Rettungsgriffe, Befreiungsgriffe und Anlandbringen von Personen) mit teilweise erheblicher Kraftanstrengung verbunden sein können. Es wird daher jedem Teilnehmer empfohlen, eine vorherige ärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Ausbilder vor und während des Lehrganges sofort Mitteilung zu machen, wenn Grund für die Annahme besteht, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung aufgetreten ist oder auftreten könnte (insbesondere Herz, Ohren, Bandscheibe, Atmungsorgane).
2. Der Teilnehmer bestätigt, dass er sicher und ausdauernd schwimmen und tauchen kann, um insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die praktischen Anforderungen der Ausbildung erfüllen zu können.
3. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sein besonderes Augenmerk auf die Unfallvermeidung zu richten. Dies gilt insbesondere für die praktischen Übungen, bei denen mit beziehungsweise an anderen Personen geübt wird (vor allem Rettungs-, Befreiungs- und Abschleppgriffe). Der Teilnehmer hat dem zuständigen Ausbilder oder Übungsleiter umgehend mitzuteilen, wenn er bei sich Anzeichen einer körperlichen Überforderung feststellt.

4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, allen Anweisungen der Ausbilder und Übungsleiter, die den Lehrgangsablauf, insbesondere aber die praktischen Übungen betreffen, unbedingt und schnellstmöglich Folge zu leisten. Zuständige Ausbilder und Übungsleiter haben das Recht, einen Teilnehmer ganz oder teilweise vom weiteren Lehrgang auszuschließen, wenn
- gesundheitliche oder körperliche Voraussetzungen (vgl. oben Ziffer 1, 2) eines Teilnehmers nicht oder nicht mehr gegeben sind,
 - dieser Teilnehmer sich selbst, andere Teilnehmer oder die Ausbilder gefährdet oder Anweisungen der Übungsleiter nicht sofort Folge leistet,
 - dieser Teilnehmer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder den Ausbildungs- und Übungsbetrieb vorsätzlich behindert.

Haftung

1. Die Haftung aller an einem Lehrgang Rettungsschwimmen beteiligten Ausbilder, Übungsleiter, Ausbildungshelfer sowie sonstiger zu Demonstrationszwecken am Lehrgang beteiligter Personen ist ausdrücklich ausgeschlossen, soweit ihrerseits nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
2. Die Haftung des Veranstalters sowie der für ihn tätigen Ausbilder, Übungsleiter, Ausbildungshelfer und sonstiger zu Demonstrationszwecken am Lehrgang beteiligter Personen für vom Teilnehmer selbst verschuldete Unfälle ist ausgeschlossen, ein eventuelles Mitverschulden bleibt davon unberührt.
3. Ein Teilnehmer an einem Lehrgang Rettungsschwimmen haftet selbst für alle von ihm bei Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden oder Unfälle.

Ort

Datum

Unterschrift des Bewerbers

Bei Teilnehmern unter 18 Jahren Unterschrift des Sorgeberechtigten beziehungsweise gesetzlichen Vertreters:

Ort

Datum

Unterschrift des ges. Vertreters

Bei minderjährigen Kursteilnehmern bitten wir die Eltern beziehungsweise den gesetzlichen Vertreter, den Teilnehmern den Inhalt und die Bedeutung dieser Teilnahmebedingungen zu erläutern und verständlich zu machen.



Kreisverband: _____

Lehrscheinnummer: _____

An den DRK-Landesverband: _____ (auf dem Dienstweg)

Personal- und Prüfungsbogen Lehrscheinanwärter Rettungsschwimmen

in Druckschrift oder mit Schreibmaschine vom Bewerber auszufüllen

Name: _____ Vorname: _____

PLZ/Wohnort: _____ Straße: _____

geboren am: _____ in: _____

Tel. privat: _____ Tel. dienstl.: _____

Kreisverband: _____ Ortsgr./OV: _____

WW-Dienstausweis-Nummer: _____

Ausbilderanwärter im Landesverband (BRK-Bezirk): _____

Ich besitze das DRSA Silber (Gold) der/des _____

Nr.: _____ ausgestellt/verlängert am: _____

Ich erkläre mich bereit, an der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb des Lehrscheins
Rettungsschwimmen gemäß APV R der DRK-Wasserwacht teilzunehmen.

Ort Datum Unterschrift des Bewerbers

Der Bewerber erfüllt die Voraussetzungen für die Prüfung zum Ausbilder Rettungsschwimmen.
Die Unterlagen sind komplett und entsprechen Pkt. 5.1.5 der APV R. Er wird zur Prüfung
zugelassen.

Ort Datum Unterschrift des Kreisverbandes

Anlagen (Kopien) entsprechend APV R

Prüfungen *

Grundausbildung, Teilnahme am/an der:

Rotkreuz-Einführungsseminar

Ja	Nein
Ja	Nein

Erwachsenengerechten Unterrichtsgestaltung

Fachausbildung

Theorie

Unterrichtsvorbereitung Theorie

mind. ausreichend:

Ja	Nein
Ja	Nein

Unterrichtsvorbereitung Praxis

mind. ausreichend:

Ja	Nein
Ja	Nein

Lehrprobe Theorie

bestanden:

Anwendung Rettungs- und Wiederbelebungsgерäte,

bestanden:

Ja	Nein

Kenntnisse und Demonstration

Fragebogen-Test

bestanden:

Ja	Nein
Ja	Nein

Mündl. Prüfung erforderlich

Praxis

Alle Prüfungen müssen bestanden werden.

Lehrprobe Praxis

bestanden:

Ja	Nein
----	------

Demonstration folgender Fertigkeiten:

Rettungsschwimmtechniken

bestanden:

Ja	Nein
Ja	Nein

Schwimmtechniken

bestanden:

Herz-Lungen-Wiederbelebung

bestanden:

Ja	Nein
Ja	Nein

Rettungs- und Wiederbelebungsgерäte

bestanden:

Ja	Nein
Ja	Nein

Fragebogen-Test

bestanden:

Gesamtergebnis *

Grundausbildung:

bestanden:

Ja	Nein
Ja	Nein

Theoretische Prüfung:

bestanden:

Ja	Nein
Ja	Nein

Praktische Prüfung:

bestanden:

Der Bewerber hat die Prüfung zum Ausbilder „Rettungsschwimmen“ bestanden:

Ja	Nein
----	------

Ort

Datum

Vorsitzender Prüfungskommission

Beisitzer

Beisitzer

* Zutreffendes bitte ankreuzen.



Hospitationsprotokoll (GS) zur Beurteilung von Lehrproben

Formblatt R-4

Hospitant: _____ Beobachter: _____
Thema: _____ Ort: _____
Beginn: _____ Ende: _____

Mitschrift der Lehrprobe (in Stichpunkten):

Zeit	Inhalt/Gestaltung	Anmerkungen

Am Ende der Lehrprobe bitte ankreuzen! (-- bedeutet „sehr schlecht“; ++ bedeutet „sehr gut“)

Hospitationskriterien	Bewertung				
Gliederung/Struktur der Ausbildungsstunde Einstieg; Hauptteil; Ausklang; inhaltliche, zeitliche Gliederung	--	-	0	+	++
Abweichungen vom Stundenbild (Entwurf) Einhaltung der zeitlichen Vorgaben, Einhaltung der Gliederung	--	-	0	+	++
Kommunikation und Kooperation Sprache deutlich, fließend; angemessene Lautstärke, Körpersprache	--	-	0	+	++
Ein-/Ausatmung (Aufnahme und Wiedergabe des Gelernten) Aktivierung der TeilnehmerInnen, Motivation der TeilnehmerInnen	--	-	0	+	++
Medienmix Verwendung versch. Medien (Folien, usw.); angem. Quantität, gute Qualität der Medien; sicherer Umgang mit den Medien	--	-	0	+	++
Methodenvielfalt praxisorientierte/praxisbezogene Methoden, angemessener Methodeinsatz	--	-	0	+	++
Lernzieltransparenz/Erfolgskontrolle Lernziel benannt/erreicht; Standort-/Zielbestimmung zwischen-durch/am Ende	--	-	0	+	++
Fachliche Exaktheit der Lehraussagen laut DRK-Leitfaden Qualität der Ausbilderdemonstration (z.B. richtiges Vormachen, exaktes Erklären)	--	-	0	+	++
Motivierendes Ausbilderverhalten höflich, freundlich, wertschätzend	--	-	0	+	++
Führungsverhalten des Ausbilders	--	-	0	+	++
Werbung für andere DRK-Ausbildungsprogramme durch den Ausbilder	--	-	0	+	++

Ergebnis: die Lehrprobe wurde bestanden

Ja	Nein
----	------

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Begründung bei Nichtbestehen:

Unterschrift



Empfangsbestätigung für den Lehrschein Rettungsschwimmen

Formblatt R-5

Je eine Ausfertigung für Empfänger und ausstellende DRK-Stelle

Ich bestätige den Empfang des Lehrscheins Nr.: _____

für (Vor- und Zunahme): _____

Anschrift: _____

Dienststelle/DRK-Gliederung/Einheit: _____

Mit der Aushändigung des Lehrscheins wurde ich darüber belehrt, dass

1. mit dem Erwerb die Berechtigung zur Ausbildung und zur Prüfungsabnahme im Rettungsschwimmen in Verbindung mit den zuständigen örtlichen DRK-Gliederungen gegeben ist. (Sofern ich nicht Mitglied des DRK bin, beschränkt sich diese Berechtigung nur auf den unmittelbaren Bereich meiner Dienststelle.);
2. der Lehrschein auf eine Dauer von 3 Jahren nach Ablauf d. Ausstellungsjahres befristet ist;
3. ich die Pflicht habe, mich den in der APV R genannten Fortbildungen zu unterziehen;
4. die Gültigkeit des Lehrscheins auf eigenen Antrag über die örtliche DRK-Gliederung verlängert werden kann;
5. mit dem Erlöschen der Gültigkeit des Lehrscheins die Ausbildungs- und Prüfberechtigung beendet ist;
6. ich die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift R gewissenhaft zu beachten habe;
7. ich bei Änderung des Wohnsitzes dies der DRK-Stelle mitzuteilen habe, die meinen Lehrschein ausgestellt hat, in deren Bereich ich als Ausbilder tätig war und in deren Bereich ich zuziehen und als Ausbilder tätig sein werde;
8. der zusätzliche Versicherungsschutz des DRK nur bei Mitgliedschaft besteht;
9. ich das „Merkblatt für Lehrscheininhaber Rettungsschwimmer“ erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Mit der Entgegennahme des DRK-Lehrscheins Rettungsschwimmen erkenne ich die APV R an und verpflichte mich, danach zu verfahren. Ich weiß, dass Zuwiderhandlungen den Entzug der Lehrberechtigung zur Folge haben.

Ort

Datum

Ausgebende DRK-Stelle

Unterschrift des Empfängers



Merkblatt für Lehrscheininhaber Rettungsschwimmen

Formblatt R-6

Die Durchführung von Lehrgängen durch Ausbilder der Wasserwacht erfolgt ausschließlich nach der Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Rettungsschwimmen (APV R) des DRK. Die Ausbildung hat im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Wasserwacht zu erfolgen, soweit sie nicht im Rahmen der Ausnahmebestimmungen verläuft.

Die Ausstellung von Urkunden im Zusammenhang mit Lehrgängen, die ordnungsgemäß durch Ausbilder der Wasserwacht durchgeführt worden sind, erfolgt ausschließlich durch den zuständigen DRK-Verband, in dessen Bereich die Ausbildung erfolgt ist.

Die Lehrberechtigung R erlischt allgemein am Ende des vierten Kalenderjahres nach der Ausstellung beziehungsweise nach Verlängerung. Sie wird nur nach dem in der APV R genannten Besuch einer Fortbildungsveranstaltung der zuständigen DRK-Gliederung auf Antrag um weitere vier Jahre verlängert.

Der Bezug von Ausbildungsunterlagen, Formblättern und so weiter erfolgt ausschließlich über den zuständigen DRK-Verband.

Auskünfte erteilen die DRK-Landesverbände und das DRK-Generalsekretariat, Team 23 „Bevölkerungsschutz und Ehrenamt“, Carstennstraße 58, 12205 Berlin, Tel.: 0 30 / 85 404 0, Fax: 0 30 / 85 404 483, E-Mail: wasserwacht@DRK.de.



Kreisverband: _____

Lehrscheinnummer: _____

An den DRK-Landesverband: _____ (auf dem Dienstweg)

Personal- und Prüfungsbogen Anwärter Instruktor Rettungsschwimmen

in Druckschrift oder mit Schreibmaschine vom Bewerber auszufüllen

Name: _____ Vorname: _____

PLZ/Wohnort: _____ Straße: _____

geboren am: _____ in: _____

Tel. privat: _____ Tel. dienstl.: _____

Kreisverband: _____ Ortsgr./OV: _____

WW-Dienstausweis-Nummer: _____

Instruktoranwärter im Landesverband (BRK-Bezirk): _____

Ich besitze den Lehrschein R des LV _____

Nr.: _____ ausgestellt/verlängert am: _____

Ich erkläre mich bereit, an der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung
„Instruktor Rettungsschwimmen“ gemäß APV R der DRK-Wasserwacht teilzunehmen.

Ort Datum Unterschrift des Bewerbers

Der Bewerber erfüllt die Voraussetzungen für die Prüfung zum Instruktor Rettungsschwimmen.
Die Unterlagen sind komplett und entsprechen Pkt. 5.2.5 der APV R. Er wird zur Prüfung
zugelassen.

Ort Datum Unterschrift des Kreisverbandes

Anlagen (Kopien) entsprechend APV R

Prüfungen *

Instruktorausbildung gemäß Pkt. 5.2.6 APV R

Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang

Ja	Nein
----	------

Begründung bei Ablehnung:

Fachbezogenes Lehrmaterial

Ja	Nein
----	------

Begründung bei Ablehnung:

Fachbezogenes Lehrmaterial Aus- und Fortbildung (EDV)

Ja	Nein
----	------

Begründung bei Ablehnung:

Folien oder Modelle für die Ausbildung

Ja	Nein
----	------

Begründung bei Ablehnung:

Gesamtergebnis *

Der Bewerber hat die Prüfung zum Instruktor „Rettungsschwimmen“ bestanden:

Ja	Nein
----	------

Ort

Datum

Ausbildungsbeauftragter

Beisitzer

Beisitzer

* Zutreffendes bitte ankreuzen.



Kreisverband: _____

Lehrscheinnummer: _____

An den DRK-Landesverband: _____ (auf dem Dienstweg)

Personal- und Prüfungsbogen Anwärter Lehrwart Rettungsschwimmen

in Druckschrift oder mit Schreibmaschine vom Bewerber auszufüllen

Name: _____ Vorname: _____

PLZ/Wohnort: _____ Straße: _____

geboren am: _____ in: _____

Tel. privat: _____ Tel. dienstl.: _____

Kreisverband: _____ Ortsgr./OV: _____

WW-Dienstausweis-Nummer: _____

Lehrtwanwärter im Landesverband (BRK-Bezirk): _____

Ich besitze den Lehrschein R des LV _____

Nr.: _____ ausgestellt/verlängert am: _____

Ich erkläre mich bereit, an der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Befähigung
„Lehrtwart Rettungsschwimmen“ gemäß APV R der DRK-Wasserwacht teilzunehmen.

Ort Datum Unterschrift des Bewerbers

Der Bewerber erfüllt die Voraussetzungen für die Prüfung zum Lehrtwart Rettungsschwimmen.
Die Unterlagen sind komplett und entsprechen Pkt. 5.2.5 der APV R. Er wird zur Prüfung
zugelassen.

Ort Datum Unterschrift des Kreisverbandes

Anlagen (Kopien) entsprechend APV R

Prüfungen *

Lehrwartausbildung gemäß Pkt. 5.3.6 APV R

Aktive Mitwirkung im Lehrgang

Ja	Nein
----	------

Begründung bei Ablehnung:

Schriftliche Vorbereitung einer Lehrprobe

Ja	Nein
----	------

Begründung bei Ablehnung:

Durchführung der Lehrprobe

Ja	Nein
----	------

Begründung bei Ablehnung:

Gesamtergebnis *

Der Bewerber hat die Prüfung zum Lehrwart „Rettungsschwimmen“ bestanden:

Ja	Nein
----	------

Ort

Datum

Ausbildungsbeauftragter

Beisitzer

Beisitzer

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

www.drkservice.de

Die vorliegende Vorschrift in der Beschlussfassung vom 14. Dezember 2005 regelt die Ausbildung und Prüfung von Rettungsschwimmern in der DRK-Wasserwacht.

Die Rechtsgrundlage beinhaltet im Anhang alle notwendigen Formblätter zu den Rettungsschwimmlehrgängen.

Art.-Nr. 831 015

